

Kurztitel

Luftverkehrsabkommen (Ruanda)

Kundmachungsorgan

BGBL. III Nr. 87/2024

Typ

Vertrag – Ruanda

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.07.2024

Unterzeichnungsdatum

19.07.2022

Index

99/04 Luft- und Weltraumfahrt

Langtitel

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ruanda

StF: BGBL. III Nr. 87/2024

Sprachen

Deutsch, Englisch

Ratifikationstext

Die Mitteilungen gemäß Art. 29 des Abkommens wurden am 10. August 2022 bzw. 3. Mai 2024 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 29 mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Ruanda (im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet),

die Parteien des Übereinkommens über die Internationale Zivilluftfahrt¹ sind, das am 7. Dezember 1944 in Chicago verabschiedet wurde,

haben

in dem Wunsch, ihre gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt zu fördern und ein Abkommen zum Zwecke der Einrichtung von Luftverkehrsdiensten zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu schließen,

in dem Wunsch, ein internationales Luftverkehrssystem auf der Grundlage eines fairen Wettbewerbs zwischen den Fluggesellschaften auf dem Markt zu fördern;

in dem Wunsch, die Ausweitung der Möglichkeiten des internationalen Luftverkehrs zu erleichtern,

in dem Wunsch, ein Höchstmaß an Sicherheit im internationalen Luftverkehr zu gewährleisten, und unter Bekräftigung ihrer ernsten Besorgnis über Handlungen oder Bedrohungen gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die die Sicherheit von Personen oder Vermögen gefährden, sich nachteilig auf den Betrieb von Flugdiensten auswirken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Zivilluftfahrt untergraben,

Folgendes vereinbart:

- Artikel 1 Definitionen
- Artikel 2 Gewährung von Rechten
- Artikel 3 Benennung und Genehmigung
- Artikel 4 Widerruf einer Genehmigung
- Artikel 5 Anwendung von Gesetzen und Vorschriften
- Artikel 6 Befreiung von Steuern, Zöllen und anderen Abgaben
- Artikel 7 Besteuerung
- Artikel 8 Direkter Transitverkehr
- Artikel 9 Kapazität und fairer Wettbewerb
- Artikel 10 Preisgestaltung
- Artikel 11 Vertretung von Fluggesellschaften und Verkauf
- Artikel 12 Bodenabfertigung
- Artikel 13 Leasing
- Artikel 14 Code-Sharing
- Artikel 15 Intermodaler Verkehr
- Artikel 16 Wartung, Instandhaltung oder Reparatur von Luftfahrzeugen
- Artikel 17 Benutzungsgebühren
- Artikel 18 Flugsicherheit
- Artikel 19 Sicherheit im Luftverkehr
- Artikel 20 Anerkennung von Zertifikaten und Lizenzen
- Artikel 21 Soziale Aspekte
- Artikel 22 Umweltschutz
- Artikel 23 Beilegung von Streitigkeiten
- Artikel 24 Änderungen
- Artikel 25 Multilaterale Vereinbarungen
- Artikel 26 Bereitstellung von Statistiken
- Artikel 27 Beendigung
- Artikel 28 Registrierung bei der ICAO
- Artikel 29 Inkrafttreten
- Anhang

1 Kundgemacht in BGBl. Nr. 97/1949, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 115/2008.

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2025

Gesetzesnummer

20012598

Dokumentnummer

NOR40262347